

Anmeldung Altersleistungen

Angaben der versicherten Person

Name/Vorname _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Geburtsdatum _____ E-Mail _____

Pensionierung per _____

Zivilstand (1. Tag nach Auflösung des Arbeits- / Vorsorgeverhältnisses)

ledig verheiratet geschieden verwitwet in eingetragener Partnerschaft aufgelöste Partnerschaft

Pensionierung zu

- 100%
 _____% Teilpensionierung

Bank-/ Postangaben (für Renten-/Kapitalauszahlung)

IBAN-Nr. _____

lautend auf _____

Adresse _____

Form der Altersleistungen

Die Altersleistungen werden in Renten- und Kapitalform ausgerichtet.

Ich beantrage auf meine Pensionierung (nur eine Auswahl möglich):

- eine maximal mögliche Altersrente (Kein Kapitalbezug)
 einen maximalen Kapitalbezug sowie für das verbleibende Altersguthaben die Altersrente unter Vorbehalt folgender Ziffern des Vorsorgereglements der Pensionskasse der Gemeinde St. Moritz.

Ziff. 6.6.1 – Maximal 50% des vorhandenen Altersguthaben bei Pensionierung.

Ziff. 6.6.3 – Der Kapitalbezug muss mind. ein Monat vor dem Bezug der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt werden.

- einen Kapitalbezug im Betrag von CHF _____ sowie für das verbleibende Altersguthaben die Altersrente (Vorbehalten bleiben Ziff. 6.6.1 und 6.6.3, siehe auch oben).

Massgebend ist das Vorsorgereglement der Pensionskasse der Gemeinde St. Moritz.

Zusätzliche Wahlmöglichkeiten

- Ich beantrage eine AHV-Überbrückungsrente gemäss Ziff. 6.5 des Vorsorgereglements der Pensionskasse der Gemeinde St. Moritz vor Alter 65.
(Von den Bestimmungen gemäss Ziff. 6.5.1 des Vorsorgereglements über die AHV-Ersatzrente habe ich Kenntnis genommen).

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Dokumente «Anmeldungen Altersleistungen». Ein Widerruf ist bis spätestens ein Monat vor Pensionierung möglich (ausgenommen in Zusammenhang mit einem Kapitalbezug bei dem der Antrag der Pensionskasse spätestens drei Monate vor dem Anspruch auf die Altersleistungen schriftlich mitgeteilt werden muss. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich auf eine Weiterversicherung in der Pensionskasse gemäss Ziff. 2.5.5 des Vorsorgereglements verzichte, falls meine Pensionierung infolge einer Entlassung durch den Arbeitgeber erfolgt. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dieses Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und die Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben. Sämtliche weiteren Leistungsansprüche im Umfang des Kapitalbezugs sind hiermit abgegolten.

Ort | Datum

Unterschrift versicherte Person

Zustimmung Ehegatte/eingetragener Partner

Ich bin mit dem Kapitalbezug einverstanden.

Name | Vorname _____

Ort | Datum

Unterschrift Ehegatte | eingetragener Partner

Falls Zivilstand nicht verheiratet: aktueller Personenstandsausweis beilegen
(nicht älter als 6 Monate vor Pensionierung).

Beglaubigung

Verheiratete versicherte Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen haben die Unterschrift des Ehegatten | eingetragenen Partners notariell beglaubigen zu lassen.

Beglaubigung der Unterschrift Ehegatte | eingetragener Partner

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Ort, Datum
Partner

Beglaubigte Unterschrift Ehepartner / eingetragener

Pensionskasse der Gemeinde St. Moritz Unterschrift(en) unterzeichnet

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Verwalter Pensionskasse

Senden an:

Pensionskasse der Gemeinde St. Moritz, Via Maistra 12, 7500 St. Moritz

Reglementarische Bestimmungen

6.1. Anspruch im Rücktrittsalter

- 1 Als reglementarisches Rücktrittsalter gilt für männliche und weibliche versicherte Personen das jeweils gültige AHV-Rücktrittsalter.
- 2 Auf den nächstfolgenden Monatersten hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente, vorbehalten bleibt Ziffer 6.3.

6.2. Höhe der Altersrente

- 1 Die jährliche Altersrente errechnet sich aus dem vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 2.

6.3. Aufschiebung der Alterspensionierung

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis mit einer versicherten Person über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus fortgesetzt, kann die Rentenzahlung ganz oder teilweise bis zum tatsächlichen Altersrücktritt, längstens aber bis zum Alter 70 aufgeschoben werden. Die beidseitigen Sparbeiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt auf dem allenfalls entsprechend reduzierten versicherten Lohn weiter zu entrichten.
- 2 Invalideleistungen werden nach dem Rücktrittsalter keine fällig. Bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung resp. Lohnfortzahlung die Altersrente fällig.
- 3 Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gelten für die Ehegatten- und die Waisenrente die Leistungen, welche nach Erreichen des Rücktrittsalters definiert sind. Dabei wird für die Berechnung der Hinterlassenenleistungen das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt.
- 4 Die jährliche Altersrente berechnet sich sinngemäss zu Ziffer 6.2 Abs. 1.

6.4. Vorzeitige Alterspensionierung

- 1 Die vollständige oder teilweise vorzeitige Alterspensionierung ist frühestens ab Alter 58 möglich.
- 2 Eine Teilpensionierung ist in maximal drei Schritten möglich, wobei das Arbeitsverhältnis um mindestens 20% eines Vollpensums reduziert werden und weiterhin mindestens 20% betragen muss. Der Bezug der Altersleistungen in Kapitalform ist in höchstens zwei Schritten zulässig, wobei die versicherte Person die steuerliche Behandlung selber zu klären hat.
- 3 Bei vorzeitiger Alterspensionierung wird die Altersrente sinngemäss zu Ziffer 6.2 Abs. 1 berechnet.
- 4 Die Kürzung der Altersrente gegenüber der im reglementarischen Rücktrittsalter gemäss der Einkaufstabelle und dem Umwandlungssatz maximal möglichen Altersrente kann durch eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Einlage ganz oder teilweise ausgekauft werden. Hat sich eine versicherte Person für eine vorzeitige Pensionierung eingekauft und wird der ursprünglich geplante vorzeitige Altersrücktritt nicht beansprucht, so wird die Altersrente auf 105% der im reglementarischen Rücktrittsalter maximal möglichen Rente beschränkt.

6.5. AHV-Überbrückungsrente

- 1 Als Ersatz der beim Rentenbezug vor dem AHV-Rentenalter fehlenden AHV-Rente wird der versicherten Person auf ihr Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt. Diese wird bis zum Tod der versicherten Person, bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum vorzeitigen oder ordentlichen AHV-Alter ausgerichtet, welches zum Zeitpunkt des Rentenbeginns Gültigkeit hatte. Die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente erfolgt zulasten des bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens und damit durch eine Reduktion der Altersrente und der davon abhängigen Leistungen.
- 2 Die AHV-Überbrückungsrente ist frei wählbar, höchstens aber gleich der maximalen AHV-Altersrente.
- 3 Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Kosten der AHV-Überbrückungsrente gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse auszukufen.

6.6. Alterskapital

- 1 Versicherte Personen und Bezüger einer Invalidenrente der Stiftung können auf den Zeitpunkt der Pensionierung anstelle der Altersrente das vorhandene Altersguthaben zu maximal 50% als einmaliges Alterskapital beziehen.
- 2 Bei einem teilweisen Kapitalbezug werden das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben im Umfang des Kapitalbezugs am gesamten Altersguthaben proportional gekürzt.
- 3 Der Antrag muss der Stiftung spätestens ein Monat vor dem Anspruch auf die Altersleistungen schriftlich mitgeteilt werden. Danach kann der Entscheid nicht mehr widerrufen werden.
- 4 Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der ganze oder teilweise Kapitalbezug der Altersrente nur zulässig, wenn der Ehegatte zustimmt und die Unterschrift amtlich beglaubigt wurde. Kann die versicherte Person diese nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen. Die Stiftung schuldet auf dem Kapitalbezug so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung nicht beibringt.
- 5 Mit der Kapitaleistung sind sämtliche dem Kapitalbezug entsprechenden reglementarischen Ansprüche an die Stiftung abgegolten.

Einschränkung des Kapitalbezuges bei Einkäufen innerhalb von 3 Jahren vor dem Altersrücktritt

4.2. Eingebachte Freizügigkeitsleistungen/Einkaufssumme

- 1 Neueintretende haben alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen, inklusive solche auf Freizügigkeitspolice oder -konten, in die Kasse einzubringen.
- 2 Eine eingebachte Freizügigkeitsleistung wird dem Altersguthaben (Ziffer 3.4 Abs. 1) gutgeschrieben. Nach dem Eintritt eines Vorsorgefalles (Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität oder zum Tod führt, Todesfall, Bezug Altersleistungen, Austritt) eingehende Freizügigkeitsleistungen werden nicht rückwirkend angerechnet.
- 3 Zur Verbesserung der Kassenleistungen können jederzeit freiwillige Einkäufe geleistet werden, wobei jedoch das Altersguthaben bis höchstens auf die Prozentsätze nach Anhang 1 erhöht werden darf. Erfolgen Einkäufe nach dem Zeitpunkt des Eintritts einer Arbeitsunfähigkeit, führen diese nicht mehr zu einer Erhöhung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten.
- 4 Leistungen aus freiwilligen Einkäufen dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind freiwillige Einkäufe erst nach Rückzahlung der Vorbezüge zulässig. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG.